



Marktgemeinde Greifenburg

9761 Greifenburg, Hauptstraße 240

UID- Nr.: ATU59363735, Gemeindegennziffer: 20609, DVR 0004855, www.greifenburg.gv.at
Tel.: 04712-216, Fax.: 04712-216-30, E-Mail: greifenburg@ktn.gde.at

Zahl: 031-2/AG/2022-2

Betreff: Verordnung Aufschließungsgebiete - 6. Änderung

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Greifenburg vom 09.03.2023, Zahl: 031-2/AG/2022-2, mit der die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Greifenburg vom 17.12.2010, Zahl: 031-2/AG/2010, über die Festlegung von Aufschließungsgebieten gemäß den Bestimmungen des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 abgeändert wird.

Gemäß § 25 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021, wird verordnet:

§ 1

Für die nachstehend angeführten, als Bauland festgelegte und als Aufschließungsgebiet verordnete Grundstücke im Bereich der Marktgemeinde Greifenburg wird die Freigabe vom Aufschließungsgebiet festgelegt:

Nr.	Katastralgemeinde	Parzelle(n)	Ausmaß (in m ²)
12/2022	Greifenburg (73111)	865/10	926

§ 2

Die Bedingungen für die Freigabe von Aufschließungsgebieten gemäß § 25 des K-ROG 2021 sind vollständig erfüllt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronisch geführten Amtsblatt der Marktgemeinde Greifenburg in Kraft.



Der Bürgermeister

Josef Brandner

Greifenburg, am 10.03.2023

ERLÄUTERUNGEN

zur Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Greifenburg vom 09.03.2023, Zahl: 031-2/AG/2022-2, mit der die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Greifenburg vom 17.12.2010, Zahl: 031-2/AG/2010 über die Festlegung von Aufschließungsgebieten gemäß den Bestimmungen des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 abgeändert wird.

In der Marktgemeinde Greifenburg sind im Zuge der Neuerstellung des Flächenwidmungsplanes mit der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Greifenburg vom 17.12.2010, Zahl: 031-2/AG/2010 insgesamt 18 räumlich zusammenhängende Teilflächen innerhalb des Baulandes als Aufschließungsgebiet festgelegt worden. Mit dem Bescheid des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 24.05.2011, Zahl: 3Ro-42-1/2-2011 ist der Beschluss des Gemeinderates vom 17.12.2010, mit welchem ein neuer Flächenwidmungsplan für das gesamte Gemeindegebiet erlassen und als Bauland gewidmete Flächen als Aufschließungsgebiete festgelegt worden sind, genehmigt worden.

In weiterer Folge ist mit den Verordnungen des Gemeinderates der Marktgemeinde Greifenburg vom 21.12.2012, Zahl: 031-2/AG/2012, vom 23.04.2015, Zahl: 031-2/AG/2015, vom 20.08.2020, Zahl: 031-2/AG/2019, vom 03.11.2021, Zahl: 031-2/AG/2021-1 und vom 15.12.2022, Zahl: 031-2/AG/2022, für insgesamt neun Teilflächen das Aufschließungsgebiet wieder aufgehoben worden.

Gemäß § 25, Abs. 5 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, K-ROG 2021, LGBI. Nr. 59/2021, hat der Gemeinderat die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet ohne Bedachtnahme auf die vorhandenen und verfügbaren Baulandreserven in der Gemeinde aufzuheben, wenn die als Aufschließungsgebiet festgelegte Grundfläche sämtliche Voraussetzungen für die Bebauung aufweist und sich die Eigentümer dieser Grundfläche mit Wirkung auch für ihre Rechtsnachfolger in einer privatwirtschaftlichen Vereinbarung mit der Gemeinde verpflichten, für eine widmungsgemäße Bebauung der Grundfläche innerhalb von fünf Jahren nach der Freigabe zu sorgen.

Nr.	Katastralgemeinde	Parzelle	Ausmaß (in m ²)
12/2022	Greifenburg (73111)	865/10	926

Das zur Aufhebung des Aufschließungsgebietes beantragte Grundstück 865/10 der KG Greifenburg (73111) hat ein Flächenausmaß von 926 m² und ist derzeit als Bauland-Wohngebiet-Aufschließungsgebiet gewidmet. Es befindet sich innerhalb des Gemeindehauptortes Greifenburg und stellt in der Natur eine relativ ebene Wiese dar. Auf der gegenständlichen Fläche soll in den nächsten Jahren ein Einfamilienwohnhaus errichtet werden, deshalb haben die Antragsteller die Aufhebung des Aufschließungsgebietes beantragt.

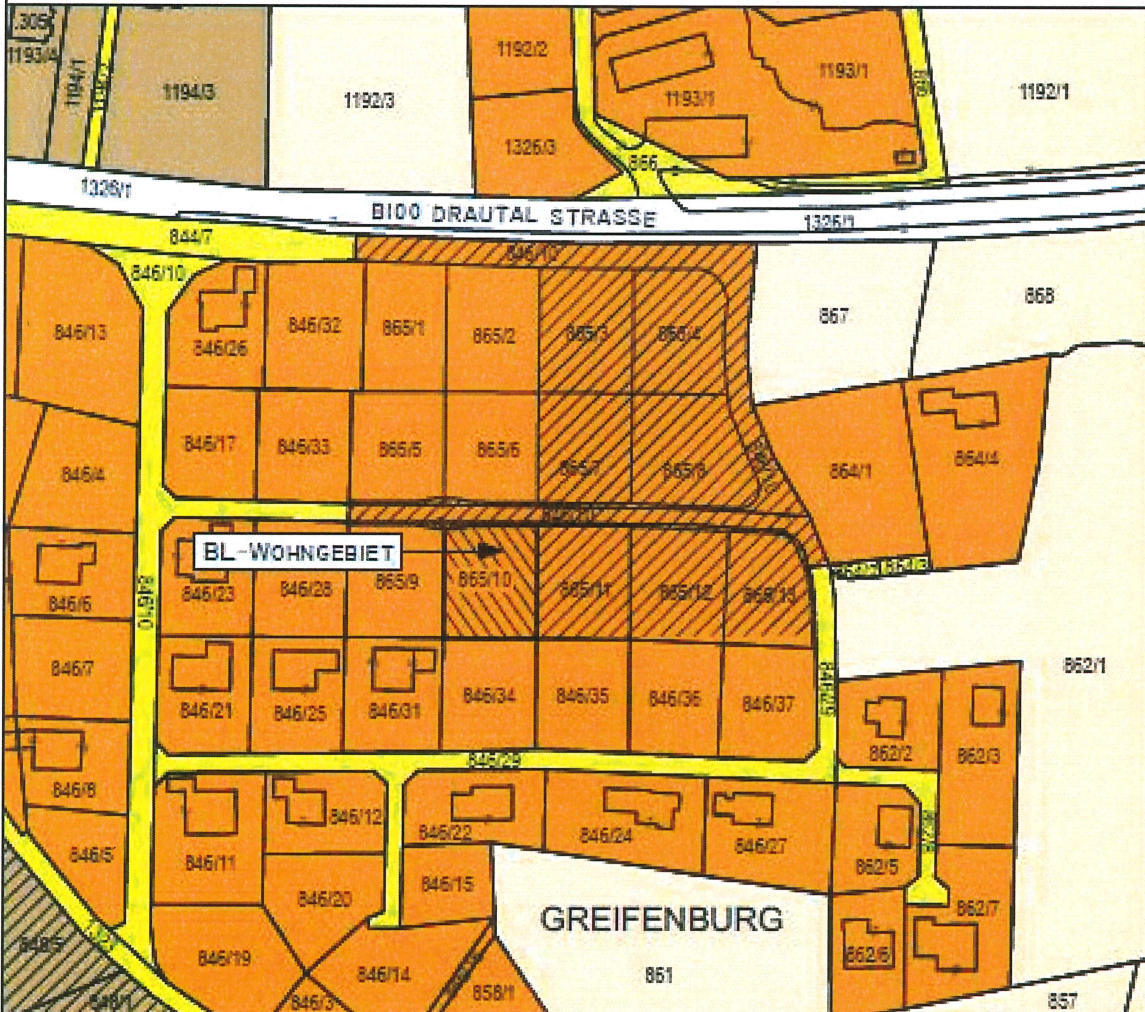
Im Örtlichen Entwicklungskonzept ist dieser Bereich für eine weitere Siedlungsentwicklung vorgesehen.

Die Aufschließung der unbebauten Grundfläche erfolgt über einen öffentlichen Weg, die wasser-, strom- und kanalmäßige Versorgung ist im unmittelbaren Nahbereich vorhanden. Somit sind die Aufschließungsvoraussetzungen in diesem Gebiet bereits vorhanden bzw. können ohne unwirtschaftliche Aufwendungen geschaffen werden.

Weiters liegt die notwendige privatrechtliche Vereinbarung (Bebauungsverpflichtung) für eine widmungsgemäße Bebauung der Grundfläche innerhalb von fünf Jahren vor.

Somit sind die Bedingungen für die Freigabe des gegenständlichen Aufschließungsgebietes gemäß § 25 des K-ROG 2021 vollständig erfüllt.

LAGEPLAN

	MARKTGEMEINDE GRIEFENBURG	 M 1:2000	UMWIDMUNG: 12/2022 KATASTRAL- GEMEINDE: GRIEFENBURG (73111)
Widmungsänderung von: Bauland - Wohngebiet - Aufschließungsgebiet Widmungsänderung in: Bauland - Wohngebiet Grundstück(e): 865/10 (Vollfläche - 926 m²) Fläche (Summe): 926 m²			
			
0 M 1:2000 100M		Klagenfurt, 19.12.2022	
Kundmachung: von: bis: Zahl:		Gemeinderatsbeschluss: Sitzung vom:	
		MAG. WERNER FROHNWIESER INGENIEURBÜRO FÜR RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG Dr. R. CANAKALISASSE 10/316, 9020 KLAGENFURT T: 0463/916252 M: 0680/3034352 werner.frohnwieser@bg-raumplanung.at  Mitglied des Fachverbandes	